

Förderhinweise BMFSFJ

(Stand Januar 2020)

In den Zuwendungsbescheiden ist als verbindliche Auflage reguliert, dass bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Tagungsunterlagen, Flyer, Plakate, Radio, Fernsehen und Internet) in geeigneter Form auf die Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durch den Zuwendungsempfänger hinzuweisen ist. Soweit möglich, ist das Logo des BMFSFJ zu nutzen.

Gleiches gilt auch bei Zuweisungen an die Länder sowie beim Förderverfahren über die Zentralstellen, die diese Auflage verbindlich in die Förderbescheide / privatrechtlichen Weiterleitungsverträge aufzunehmen haben.

Eine Nichteinhaltung der Auflage kann bis zur Rückforderung der Zuwendung sanktioniert werden. Eine Prüfung der Umsetzung und Einhaltung der Auflage erfolgt u.a. durch die Länder, die Zentralstellen, die Bewilligungsbehörde Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) sowie durch das BMFSFJ.

Veröffentlichungen unter Nutzung des Logos sind ohne Freigabe durch die Zentralstelle (FSJ), Landesbehörde (oder der hier übertragenen Bewilligungsbehörde; FÖJ) oder das BAFzA (IJFD) nicht möglich. Vor der Drucklegung ist ein Korrekturabzug an die jeweils zuständige Stelle zu versenden.

Bei der Ausweisung des Förderhinweises ist zu beachten, dass

-) das Logo auf geförderten Print-Publikationen immer platziert wird, mit dem Zusatz „Gefördert vom“,
-) der Zusatz „Gefördert vom“ mit Logo immer auf der Rückseite der Publikation zu platzieren ist,
-) auch auf Websites, die von uns gefördert werden, dieser Hinweis mit Wort-Bild-Marke erscheint sowie über das Logo eine Verlinkung zum BMFSFJ erfolgen muss.

Noch einige allgemeine Hinweise zum Einsatz des Logos:

Alle Veränderungen der Wort-Bild-Marke (andere Schrift, Drehen oder Verzerren) verfälschen den Charakter und sind daher unzulässig. Das Logo muss immer auf weißem Grund stehen und braucht einen gewissen Freiraum, die sog. Schutzzone (mind. 1cm nach allen Seiten). Die Schutzzone sollte jedenfalls mindestens eine Adler Größe nach allen Seiten betragen, wie im Beispiel dargestellt. Diese klar definierte Schutzzone ist bei allen Anwendungen einzuhalten. Die Größe des Logos variiert je nach Format der Publikation.



Beispiel:

Gefördert vom:



Beispiel Schutzzone:

